

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. April 2010

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

160 Zulassung als Buchmacher (Frau Angelika Drozd). S. 171

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

161 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbands. S. 171

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

162 Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt an der L 450 in Mühlheim a.d. Ruhr. S. 172

163 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KOK'in Kerstin van de Bruck). S. 172

164 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und einer Kriminaldienstmarke (KHK Jochen Littman). S. 172

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****160 Zulassung als Buchmacher**  
(Frau Angelika Drozd)Bezirksregierung  
21.03.02.01

Düsseldorf, den 25. März 2010

Gemäß § 2 i. V. m. § 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18.06.1922 in der Fassung v. 21.08.2002, habe ich die Frau Angelika Drozd, Ardeystraße 33, 58452 Witten, als Buchmacher zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 171

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****161 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben des Wupperverbands**Bezirksregierung  
53.0134/09/0104.2

Düsseldorf, den 26. März 2010

**Antrag des Wupperverbandes,  
Untere Lichtenplatzer Str. 100; 42289 Wuppertal,  
auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Der Wupperverband hat mit Datum vom 11.08.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der mit Klärgas betriebenen Verbrennungsmotoranlage (BHKW) auf dem Betriebsgelände des Gruppenklärwerks Kohlfurth in 42349 Wuppertal, Unterkohlfurth 4, Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Flurstück 2415, gestellt.

Die beantragte Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit einer Feuerungswärmeleistung von 932 kW in einem schallisolierten Stahlcontainer, der auf einer Freifläche neben dem bestehenden BHKW-Gebäude aufgestellt wird.

Neben der Motor-Generator-Einheit hat die zu errichtende Anlage in der Hauptsache folgende Bestandteile: Gasregelstrecke, Kühlwasserwärmetauscher, Abgaswärmetauscher, Tischkühler zur Notkühlung, Abgaskaminanlage. Das zusätzliche Modul wird in das bestehende System der Klärgasleitungen, Energieversorgungsleitungen sowie den Heizkreislauf eingebunden. Zur Schmierölversorgung des neuen Motors bzw. für die Aufnahme des Altöls dienen die Tanks der vorhandenen Schmierölstation, die auch die bereits installierten Gasmotoren bedienen.

Es handelt sich hierbei um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG i.V. m. Nr. 1.4 Spalte 2 b) aa) der 4. BImSchV. Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Eifländer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 171

### C. Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 162 Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt an der L 450 in Mühlheim a. d. Ruhr

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.070-4.22.03.02-02-L450(001)

Im Gebiet der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf wurde gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 8 vom 4.3.2010 die Ortsdurchfahrt für die L450 mit Wirkung zum 01.01.2011 neu festgesetzt.

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom **01.05.2010**.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 24. März 2010

Im Auftrag  
Peggy Block

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 172

#### 163 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KOK'in Kerstin van de Bruck)

Polizeipräsidium Essen  
Dez. 2.1-1504

Essen, den 19. März 2010

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: 0208830 ausgestellt am 02.05.2003 durch die ZPD NRW für KOK'in Kerstin van de Bruck wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 172

#### 164 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und einer Kriminaldienstmarke (KHK Jochen Littman)

Polizeipräsidium Oberhausen  
ZI 2.1-26.00.07

Oberhausen, den 29. März 2010

Der Polizeidienstausweis Nr. 0322962, am 14.08.2003 vom LZPD NRW ausgestellt für den Kriminalhauptkommissar Jochen Littman, sowie die Kriminaldienstmarke Nr. 4949, sind in Verlust geraten. Der Polizeidienstausweis und die Kriminaldienstmarke werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 172



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach